



**Merkblatt
zur
Hundesteuer**
(Auszug aus der Hundesteuersatzung)



Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- Kann ein Halter nicht ermittelt werden, gilt derjenige als Halter, der den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder zum Anlernen untergebracht hat.
- Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Alle Haushaltsmitglieder sind Gesamtschuldner.

Beginn der Steuerpflicht (Anmeldung)

- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats nach Beginn der Hundehaltung, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
 - Die Hundehaltung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich angezeigt werden (auch steuerfreie Hunde).
 - Bei Anmeldung eines Kampfhundes ist ein Wesenstest im Ordnungsamt unaufgefordert vorzulegen.
- Das Formular zur **Hunde Anmeldung** finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ammerbuch unter:
<https://www.ammerbuch.de/rathaus-service/buergerservice/rathausformulare>

Ende der Steuerpflicht (Anmeldung)

- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
 - Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach Ende der Hundehaltung schriftlich erfolgen (auch für steuerfreie Hunde).
 - Die Hundesteuermarke muss mit der Abmeldung des Hundes zurückgegeben werden.
 - Wird ein Hund an eine andere Person abgegeben, so muss unbedingt der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.
- Das Formular zur **Hundeabmeldung** finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ammerbuch unter:
<https://www.ammerbuch.de/rathaus-service/buergerservice/rathausformulare>

Hundesteuermarken

- Die Hundesteuermarke wird mit Anmeldung der Hundehaltung ausgegeben, diese ist eine Dauermarke.
 - Die gültige Hundesteuermarke muss außerhalb des bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundstücks **sichtbar** am Hund befestigt werden.
- Ein Verlust der Hundesteuermarke ist bei der Kämmerei anzuzeigen.
Dort ist eine gebührenpflichtige Ersatzmarke erhältlich.

Steuerbefreiungen

- **Hunde behinderter Personen:** Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Das sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - **Rettungshunde:** Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben **und** für den Einsatz zum Schutz der Zivilbevölkerung aktuell zur Verfügung stehen.
 - Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptiker n oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
- Die Anträge für Steuerbefreiungen können formlos mit entsprechenden gültigen Nachweisen bei der Kämmerei eingereicht werden.

Hinweise für einkommensschwächere Personen

- **Stundung/Ratenzahlung:** Die Hundesteuer kann in Teilbeträgen bezahlt werden, wenn die Bezahlung in einem Betrag eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen bedeuten würde. Allerdings muss der Antragsteller nachweisen, dass er sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet. Es werden Zinsen erhoben.
- Der Antrag auf Stundung/Ratenzahlung kann formlos bei der Kämmerei gestellt werden.

Gemeinde Ammerbuch
Kämmerei – Finanzen
Kirchstraße 6
72119 Ammerbuch

Tel: 07071/9171-7214
info@ammerbuch.de
www.ammerbuch.de